

# Buchung einer Tagespflegeperson

Landratsamt Regensburg  
Kreisjugendamt  
Altmühlstraße 3  
  
93059 Regensburg

Posteingang

## Mutter

Familienname, Vorname:

Straße / Hausnr.:

Postleitzahl:

Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon privat / ggf. Handy beruflich

Arbeitgeber / Selbstständig:

## Vater

Familienname, Vorname:

Straße / Hausnr.:

Postleitzahl:

Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon privat / ggf. Handy beruflich

Arbeitgeber / Selbstständig:

## Für das Kind / die Kinder:

Name:

Geburtsdatum:

Ehelich

ja  nein

Name:

Geburtsdatum:

Ehelich

ja  nein

## Sorgeberechtigte / r:

Eltern gemeinsam, bei Nichtverheirateten: Sorgeerklärung vom

Mutter, bei Änderung des Sorgerechts: Urteil vom

Vater, bei Änderung des Sorgerechts: Urteil vom

Sonstige \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsgrad zur Tagespflegeperson: \_\_\_\_\_

## Das Kind / die Kinder wird / werden bei einer qualifizierten Tagespflegeperson des Landkreises Regensburg betreut:

Tagesmutter / -vater:

Telefon:

Anschrift:

Das Kind besucht zusätzlich folgende Tageseinrichtung: \_\_\_\_\_

Die Eingewöhnungsphase beginnt am:

1. Woche (Std.)	2. Woche (Std.)	3. Woche (Std.)	4. Woche (Std.)	Gesamt Stunden	ergibt Buchungsgruppe Std. wöchentlich

Der Kostenbeitrag beträgt in der Eingewöhnungsphase (Angabe in EURO): \_\_\_\_\_

Beginn des regulären Betreuungsverhältnisses ab:

Betreuungszeiten sind (nach Ablauf der Eingewöhnungsphase):

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							

wöchentliche Gesamtstundenzahl (Std.)	davon in der Nacht (Std.) (20.00 bis 06.00 Uhr)	ergibt Buchungsgruppe (Std.)

**Kostenbeitrag:**

Höhe des monatlichen Kostenbeitrages (Angabe in EURO): \_\_\_\_\_

Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats an das Kreisjugendamt Regensburg zu überweisen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid. Der Elternbeitrag wird für 12 Monate pro Jahr erhoben.

**Der Kostenbeitrag fällt auch bei Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern sowie bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson an. Kostenbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.**

**Ersatzbetreuung**

Bei Ausfall der Tagespflegeperson besteht ein Anspruch auf Ersatzbetreuung. Ich / Wir benötigen eine Ersatzbetreuung:

- ja Bei Tagesmutter / -vater: \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_
- nein

**Krankheit des Kindes**

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung des Kindes umgehend zu unterrichten und sich abzusprechen. Bei Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwändige Pflege). Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht. Die Pflegeperson kann eine Bescheinigung eines Arztes verlangen, dass das Kind wieder genesen ist. Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung des Kindes bei der Tagespflegeperson sind umgehend die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, wenn es erforderlich sein sollte, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Die Erziehungsberechtigten hinterlegen bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses.

Es bestehen beim Tagespflegekind folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Allergien etc.:

Erkrankung / Allergien etc.	Vereinbarungen (Medikamente etc.)

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit diese für die Tagespflege von Bedeutung sind.

**Fahrten mit dem PKW, mit dem Fahrrad, Schwimmen**

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Betreuungsperson, das Tageskind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im PKW oder auf dem Fahrrad mitzunehmen und mit dem Kind Schwimmen zu gehen:

PKW:  ja  nein      Fahrrad:  ja  nein      Schwimmen:  ja  nein

**Schweigepflicht**

Die Beteiligten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der beiden Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Betreuung. **Das beiliegende Hinweisblatt ist Bestandteil dieser Buchung. Vom Informationsblatt "Geimpft - geschützt" habe/n ich/wir Kenntnis genommen.**

Ort, Datum:	Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte/r	Unterschrift der Betreuungsperson
-------------	--	-----------------------------------

# Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zur Betreuung bei einer Tagespflegeperson

Landratsamt Regensburg  
Kreisjugendamt  
z. H. Frau Jungwirth  
Altmühlstraße 3  
  
93059 Regensburg

Posteingang

## Angaben zum Kind:

Name:

Geburtsdatum:

Bei Abschluss der Buchungsvereinbarung zur Tagespflege wurden die Eltern des oben genannten Kindes von mir aufgefordert, einen Nachweis über die Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchung vorzulegen.

Mir wurde folgender Nachweis vorgelegt am:

- ordnungsgemäß abgestempeltes und unterschriebenes Kinder-Untersuchungsheft  
 ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführten fälligen Früherkennungsuntersuchungen.

oder:

- trotz Aufforderung am  wurde kein Nachweis  
über die kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung vorgelegt.

Ort, Datum:

Unterschrift der Tagespflegeperson:

**Informationen zum Tagespflegekind:**

Name des Tagespflegekindes:

Wohnanschrift:

Telefon

Geburtsdatum:

Name der Mutter:

Telefon tagsüber:

Ort / Anschrift tagsüber:

Normalerweise an welchem Tag zu welcher Zeit zu erreichen:

Name des Vaters:

Telefon tagsüber:

Ort / Anschrift tagsüber:

Normalerweise an welchem Tag zu welcher Zeit zu erreichen:

Dritte im Notfall informieren / Name:

Anschrift:

Telefon:

Stellung zum Kind:

Wer darf abholen / Namen anderer AbholerInnen:

ggf. Einschränkungen:

Name des Kinderarztes:

Telefon:

Anschrift:

Krankenkasse:

Versichert über wen:

Anschrift des Kindergartens / der Schule:

Erzieherin / Klasse / Klassenlehrerin:

Sonstiges:



## Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

### Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

### Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

### Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

**Masern sind nicht harmlos.** Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung als tödliche Spätfolge auftreten. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

**Masern sind hoch ansteckend.** Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

### 2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

### Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

### Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter [www.impfen.bayern.de](http://www.impfen.bayern.de)

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)  
für Säuglinge und Kleinkinder  
(vereinfachte Darstellung, Stand 27. August 2013)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
<b>Rotaviren</b>	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
<b>Tetanus</b> <b>Diphtherie</b> <b>Keuchhusten</b> <b>Hib</b> <b>Kinderlähmung</b> <b>Hepatitis B</b>	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
<b>Pneumokokken</b>	1.	2.	3.	4.		
	Impfung					
<b>Meningokokken C</b>				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
<b>Masern</b> <b>Mumps</b> <b>Röteln</b>				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
<b>Windpocken (Varizellen)</b>				1. Impfung	2. Impfung	

**Impressum**

**Herausgeber:**

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit,  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Telefon: 089 9214 - 0  
E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de  
Internet: www.stmug.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Telefon: 089 1261 - 01  
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de  
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: 27. August 2013  
© StMUG, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

## Hinweisblatt für Eltern

### Finanzielle Verpflichtung der Eltern

Die Eltern bezahlen den Kostenbeitrag für jedes betreute Kind an das Kreisjugendamt. Die Einrichtung eines Dauerauftrages zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung wird empfohlen. In einem vollen Kalenderjahr müssen für 12 Monate Elternbeiträge geleistet werden.

### Kostenbeitrag

Für die Kinderbetreuung ist monatlich ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab. Der Stundensatz ergibt sich aus den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Regensburg beschlossenen Sätzen, deren Änderung zu einer Anpassung des Stundensatzes führt.

Eine Änderung der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl führt ggf. zu einer Anpassung des Kostenbeitrags, hierzu ist eine neue schriftliche Buchung (einen Monat vorher) erforderlich.

Kostenbeiträge werden grds. nicht zurückerstattet.

### Der Kostenbeitrag fällt auch bei Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern und bei Ausfall der Tagespflegeperson an.

Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem jeweils gültigen Basiswert (staatliche Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen). Dieser unterliegt der jährlichen Anpassung.

Über die Höhe des Kostenbeitrags wird ein schriftlicher Bescheid vom Kreisjugendamt Regensburg erlassen.

Derzeit sind folgende Kostenbeiträge festgelegt: (Stand: 01.01.2015)

Buchungszeit wöchentlich	Elternbeitrag monatlich
= 10 Std.	79.- €
bis 15 Std.	119.- €
bis 20 Std.	159.- €
bis 25 Std.	199.- €
bis 30 Std.	239.- €
bis 35 Std.	279.- €
bis 40 Std.	319.- €
bis 45 Std.	359.- €
ab 50 Std.	398.- €

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag einkommensabhängig ganz oder zum Teil im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Kreisjugendamt übernommen werden. Betreuungszeiten in der Nacht (20 bis 6 Uhr) werden nur zu 40 % als Buchungszeit berücksichtigt.

Besondere Nahrung (Fläschchen-, Gläschennahrung, Fertigbrei, Sondernahrung für Allergiker etc.) muss von den Eltern mitgebracht werden. Evtl. erforderliche Windeln und Pflegeprodukte müssen ebenfalls von den Eltern mitgebracht werden.

Eintrittsgelder für Freizeitunternehmungen sind im Kostenbeitrag nicht enthalten und sind daher separat je nach Anfall von den Eltern zu tragen. Mit Ausnahme dieser evtl. Eintrittsgelder ist die/der Tagesmutter/-vater nicht berechtigt, finanzielle Leistungen unmittelbar von den Eltern anzunehmen oder zu verlangen.

### Probezeit

Die ersten vier Wochen ab Beginn des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann eine wöchentliche Kündigung erfolgen. Im Falle einer Kündigung während der Probezeit wird der monatliche Kostenbeitrag auf den tatsächlichen Betreuungsumfang abgestellt.

### Kündigungsfrist

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer **Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich** gekündigt werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Dabei sollen beide Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

## **Rahmen**

Das Kind wird von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der/dem Tagesmutter/-vater in deren Wohnung übergeben und zum Ende der vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt. Die Bring- und Holzzeiten müssen innerhalb der gebuchten Stundenkategorie stattfinden.

**Die Eltern sowie die Betreuungsperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.**

**Betreuungszeiten, die auf Grund von Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern sowie Ausfall der Tagespflegeperson nicht stattgefunden haben oder aus anderen Gründen von den Eltern nicht wahrgenommen wurden, sind von der Tagespflegeperson nicht nachzuarbeiten.**

Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes und geben Hausschuhe sowie zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche sind Aufgaben der Eltern. Ein Teil der Spielsachen wird von der Betreuungsperson gestellt. Die Eltern geben dem Kind eigene Spielsachen und Kuscheltiere mit. Vor Beginn des Pflegeverhältnisses ist zu klären, ob ein weiteres Bett, Kinderwagen, Hochstuhl etc. vorhanden sind bzw. wer diese Dinge beschafft.

## **Aufsichtspflicht und Haftpflicht**

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind. Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind werden bei einer Sammelversicherung über das Kreisjugendamt für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert.

Durch die Haftpflichtversicherung werden Personen- und Sachschäden von Dritten (nicht jedoch Schäden der/des Tagesmutter/-vaters) durch Aufsichtspflichtverletzung abgedeckt. Die Kosten dafür trägt das Kreisjugendamt. Schäden von Dritten sind unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden.

## **Unfallversicherungsschutz**

Das Kind ist während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall, durch den das Tageskind im Zusammenhang mit der Unterbringung bei einer Tagespflegeperson verletzt wird, ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen, nachdem die Tagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, 80791 München zu melden. Unfallanzeigen können unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) abgerufen werden.

## **Zusammenarbeit:**

### **Allgemeine Grundsätze der Betreuung**

Die/Der Tagesmutter/-vater werden Ihr Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten möchten daran mitwirken, dass Ihr Kind sich wohlfühlt und gerne kommt.

Alle Beteiligten verpflichten sich, im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten.

Die Eltern erteilen sowohl der/dem Tagesmutter/-vater als auch dem Kreisjugendamt alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte. Die Eltern werden umgekehrt ebenfalls über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes, werden die Eltern sofort benachrichtigt.

### **Ersatzbetreuung durch das Kreisjugendamt**

Um eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuungskontinuität zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den eigenen Urlaub mit der Tagespflegeperson abzustimmen.

#### *Ausfall der Tagespflegeperson:*

Bei Ausfall der Tagespflegeperson besteht gegenüber dem Kreisjugendamt ein Anspruch auf Ersatzbetreuung.

Die Ersatzbetreuung wird in der Regel durch eine andere Tagespflegeperson abgedeckt, die im Vorhinein festgelegt wird. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass Sie Ihr/e Kind/Kinder auch bei der Ersatzpflegeperson eingewöhnen und regelmäßig Kontakt halten.

#### *Erkrankung des Tagespflegekindes:*

Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung des Kindes umgehend zu unterrichten. Bei Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden (Ansteckungsgefahr für andere Kinder und der Tagespflegeperson, aufwändige Pflege). **Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht. Die Pflegeperson kann eine Bescheinigung eines Arztes verlangen, dass das Kind wieder genesen ist.**

### **Kinderärztliche Früherkennungsuntersuchung**

Die Tagespflegepersonen wurden gem. Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG verpflichtet, sich bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. In der Regel wird dieser Nachweis durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungsheftes geführt.

Im Rahmen der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Schutze der Kinder bitten wir Sie, diese Maßnahme mit zu tragen und das Untersuchungsheft vorzulegen.